



Deutsche heiraten in **Mali**



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Mali

Stand: Juni 2018

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Mali unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. Nur so sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Bundesstelle für Auswanderer und Auslandstätige –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899-103585108
E-Mail: auswandern@bva.bund.de
Internet: www.auswandern.bund.de
www.bundesverwaltungsamt.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

Juni 2018

Wie kann geheiratet werden?

Rechtlich wirksam kann in Mali nur standesamtlich geheiratet werden.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Eine Mindestaufenthaltsfrist für ausländische Heiratswilligen sieht das malische Eherecht nicht vor. Viele Standesämter verlangen aber den Nachweis eines Wohnsitzes in Mali von mindestens einem der Heiratswilligen. Eine Eheschließung von zwei Ausländern anlässlich eines Urlaubes ist in Ausnahmefällen möglich.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die Eheschließung wird von einem Standesbeamten vorgenommen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Zuständig ist das Standesamt des Ortes, an welchem die Trauung stattfinden soll.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Die Aufgebotsfrist von 15 Tagen kann auf Antrag auf drei Tage verkürzt werden.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Wenn alle notwendigen Unterlagen vorliegen, kann die Trauung nach Ablauf der Aufgebotsfrist erfolgen.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Gültige Reisepässe
- Geburtsurkunden

Befindet sich der Geburtsort in Deutschland, so kann das deutsche Standesamt die Urkunde auf einem mehrsprachigen (internationalen) Vordruck ausstellen. Eine Übersetzung in die französische Sprache ist daher nicht nötig. Falls die Urkunden nicht auf einem mehrsprachigen Vordruck vorgelegt werden, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen. Für deutsche Geburtsurkunden, die aus dem Ausland angefordert werden, sind Gebühren zu entrichten.

- Ehefähigkeitszeugnis:

Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die so genannte Ehefähigkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist bei allen deutschen Standesämtern sowie bei den Auslandsvertretungen wie Botschaft oder Konsulat erhältlich.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des Wohnsitzes. Sollte nie ein Wohnsitz oder nur vorübergehend in Deutschland vorhanden gewesen sein, dann ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig (www.berlin.de/standesamt1). Auf dieser Internetseite kann auch ein Antragsformular heruntergeladen werden.

Das Ehefähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Ehefähigkeitszeugnis auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

- In Einzelfällen wird eine Konsularbescheinigung der deutschen Botschaft Bamako, aus der hervorgeht, dass nach deutschem Recht keine Ehehindernisse bekannt sind, verlangt.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Bei der Trauung müssen zwei Trauzeugen zugegen sein.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Sofern die Heiratswilligen der französischen Sprache nicht mächtig sind, ist die Anwesenheit eines Dolmetschers erforderlich.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Die Heiratsurkunde (sowie die malische Geburtsurkunde, falls einer der Eheleute malischer Staatsangehöriger ist) muss für die Anerkennung im deutschen Rechtsbereich von der deutschen Botschaft in Bamako legalisiert werden. Die Legalisation setzt eine Vorbeglaubigung durch das Tribunal de 1er Instance in Bamako und anschließend eine Überbeglaubigung durch das malische Außenministerium in Bamako voraus. Zur Vermeidung von langwierigen und kostspieligen Prozeduren rät die Botschaft dringend, das Legalisationsverfahren vor eventuell geplanter Rückkehr nach Deutschland vor Ort durchzuführen.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Mali geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach deutschem Recht erfüllen und die Ehe formwirksam nach dem Recht von Mali geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Die Botschaft Bamako hat feststellen müssen, dass die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden aus Mali bis auf weiteres nicht gegeben sind. Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes im Oktober 2008 eingestellt. Die Innen- und Justizbehörden der Bundesländer wurden entsprechend unterrichtet. Deutsche Behörden und Gerichte entscheiden seitdem nach eigenem Ermessen, ob sie eine Urkunde, die von einer malischen öffentlichen Stelle ausgestellt wurde, ohne näheren Nachweis als echt anerkennen. In Zweifelsfällen kann die Botschaft gutachtlich prüfen, ob der bescheinigte Sachverhalt zutrifft. Ob eine Überprüfung erforderlich ist, liegt im Ermessen der Behörde oder des Gerichts, wo die Urkunde zu Beweis Zwecken verwendet werden soll. Von Privatpersonen kann eine Urkundenprüfung nicht veranlasst werden.

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes finden Sie unter www.konsularinfo.diplo.de Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen.

Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung **allein** deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt unter www.bundesverwaltungsamt.de, Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit, an.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland besitzen, haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich. Deutsche, die über einen inländischen Wohnsitz verfügen, können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer in Mali nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft ist in Mali nicht möglich.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die Botschaft der Republik von Mali in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht alle Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter www.auswandern.bund.de, Stichwort Auswandererschutz.